

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/12 S

L 2 SF 3694/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 1576/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 12. November 2012 - L 2 SF 3694/12, L 7 SO 5974/09 -
und 3. Dezember 2012 - L 2 SF 3694/12, L 7 SO 5974/09 - und - L 2 SF 3694/12 -
werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der "Rechtsbeschwerde oder
Ausnahmebeschwerde" Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Gesuche des Klägers auf Ablehnung der Justizfachangestellten H. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle sowie des Vorsitzenden Richters des 2. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 12.11.2012*) und den Antrag des Klägers auf Bestellung eines Prozess- bzw. Verfahrenspflegers abgelehnt sowie die Beschwerde gegen die "Vorschussforderung" als unzulässig verworfen (*Beschlüsse vom 3.12.2012*). In allen drei Beschlüssen wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidungen unanfechtbar sind. Der Kläger hat mit Schreiben vom 30.11.2012 gegen die Beschlüsse des LSG Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt und hilfsweise beantragt, ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Gegen die Beschlüsse des LSG sind, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - auch unter Berücksichtigung der Schreiben des Klägers vom 8.12.2012 - keine Beschwerden gegeben. Die Rechtsmittel sind daher schon deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es kann deshalb dahinstehen, unter welcher Bedingung ("hilfsweise") der PKH-Antrag gestellt worden ist und ob er wegen der Bedingung überhaupt prozessual zulässig ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer (entsprechenden) Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

